

Satzung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas - Deutsche Sektion -

Stand: 09. Dezember 2009

§ 1 Rechtsform, Sitz

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Köln.

§ 2 Ziele, Zweck, Aufgaben

(1)

Die in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas zusammengeschlossenen Städte, Kreise Gemeinden und Gemeindeverbände bekennen sich zu den Statuten des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie zu der auf dem I. Europäischen Gemeindetag 1953 in Versailles beschlossenen „Charta der Gemeindefreiheiten“, der europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung des Europarats und den UNO-Leitlinien zur Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

(2)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas unterstützt die Bildung eines bürgernahen, starken und handlungsfähigen Europas, das den Zielen der Demokratie, der kommunalen Selbstverwaltung, der Subsidiarität, des Rechtsstaates und des Sozialstaates sowie föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und das die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützt.

(3)

Zu den Zielen und Aufgaben der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas gehören insbesondere:

- Beratung und Information in kommunalrelevanten Fragen der Europäischen Union und des Europarates und der Vereinten Nationen
- Vertretung deutscher kommunaler Interessen im europäischen Einigungsprozess und in der europäischen Zusammenarbeit im Rat der Gemeinden und Regionen Europas
- Ausbau der Deutschen Sektion des RGRE zu einer Plattform für das Zusammenwirken der deutschen Städte, Kreise und Gemeinden auf europäischer Ebene mit dem Ziel einer stärkeren Interessenvertretung in Europa.

- Förderung des kommunalen Meinungs- und Erfahrungsaustausches in Europa und in der weltweiten Entwicklung

(4)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden und mit der Zielsetzung, in Brüssel möglichst mit einer Stimme zu sprechen und gemeinsame europapolitische Positionen dort durch den RGRE vertreten zu lassen.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können werden:

- a.) alle Städte, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände in der Bundesrepublik Deutschland,
- b.) kommunale Spitzenverbände auf Landes- und Bundesebene
- c.) und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Fördermitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder, die sich in besonderem Maße für die europapolitischen Ziele des RGRE engagieren wollen, können durch die Entrichtung eines Förderbeitrags Fördermitglieder werden.

Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet das Präsidium.

(3) Initiativmitgliedschaft:

Der RGRE bietet Städten, Kreisen und Gemeinden, die noch nicht Mitglied der deutschen Sektion sind, eine beitragsreduzierte Initiativmitgliedschaft (ohne Stimmrecht) an.

Über die Einzelheiten entscheidet das Präsidium.

(4) Förderer:

Europaengagierte natürliche und juristische Personen, die sich zu den Zielen des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bekennen, können Förderer (ohne Stimmrecht) werden. Sie haben einen Förderbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe des Förderbeitrags entscheidet das Präsidium.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

a.) Schriftlichen Aufnahmeantrag

und

b.) Beschluss des Präsidiums

sowie

der Beschluss des Präsidiums wird dem Antragsteller mitgeteilt.

(2)

Gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen kann der Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Ablehnung Einspruch einlegen. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt, so entscheidet darüber der Hauptausschuss endgültig.

(3)

Als Aufnahmedatum gilt der Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das Präsidium.

(4)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(5)

Der Austritt ist nur zum Schluss des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres möglich.

(6)

Erfüllt ein Mitglied die ihm durch Satzung auferlegten Pflichten nicht, so kann das Präsidium ein Mitglied ausschließen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten Einspruch beim Hauptausschuss zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben im Rahmen dieser Satzung das Recht auf Beteiligung und Information. Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen an der Willensbildung mit.

(2)

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere die Zielsetzungen der Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu unterstützen und ihnen nachzukommen,
- b) die nach Maßgabe des § 6 festgesetzten Beiträge zu entrichten.

(3)

Fördermitglieder, Förderer und Initiativmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas teilzunehmen. Ihre Pflichten beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, die sich aus einer vom Hauptausschuss zu erlassenden Beitragsordnung ergeben.

(2)

Die Beiträge der Mitglieder, der Fördermitglieder, der Initiativmitglieder und der Förderer werden vom Präsidium festgesetzt. Beitragsänderungen müssen vor Beginn des Kalenderjahres beschlossen werden.

(3)

Der Beitrag gilt für das Geschäftsjahr. Seine Höhe ist vom Zeitpunkt des Eintritts unabhängig.

(4)

Nach dem Ende der Mitgliedschaft haftet das Mitglied für die während seiner Mitgliedschaft beschlossenen oder entstandenen Verpflichtungen noch zwei Jahre. Die Haftung beschränkt sich in der Höhe auf den im letzten Geschäftsjahr gezahlten Jahresbeitrag.

(5)

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

§ 7 Organe

(1)
Organe der Deutschen Sektion sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Hauptausschuss
- c) Präsidium

(2)
Den Vorsitz in den Organen führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Erste Vizepräsident und bei dessen Verhinderung der Zweite Vizepräsident.

(3)
Wahlen und Beschlüsse der Organe bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der § 10 Abs. 4 der Satzung bleibt unberührt.

(4)
Abgestimmt wird durch Handzeichen.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1)
Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

Sie beschließt über

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses (§ 9 Abs. 1 Buchst. a)
- b) Anträge der Mitglieder,
- c) Vorlagen des Präsidiums,
- d) Satzungsänderungen
- e) Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas.

(2)
Die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Kreise und Gemeindeverbände haben in der Delegiertenversammlung

bis 30.000 Einwohner	2 Delegierte
bis 100.000 Einwohner	3 Delegierte
bis 500.000 Einwohner	4 Delegierte
bis 1.000.000 Einwohner	6 Delegierte
bis 5.000.000 Einwohner	8 Delegierte
über 5.000.000 Einwohner	10 Delegierte

Kreise bis 100.000 Einwohner	2 Delegierte
Kreise über 100.000 Einwohner	3 Delegierte

Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.

Die Zahl der Delegierten der sonstigen Gemeindeverbände bemisst sich nach der Höhe des mit ihnen vereinbarten Jahresbeitrages.

Die kommunalen Spitzenverbände und sonstige kommunale Vereinigungen der Bundesrepublik Deutschland stellen jeweils

1 Delegierten

(3)

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Präsidenten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

a) Hauptausschuss oder Präsidium dies beschließen

b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(4)

Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlung bestimmt das Präsidium

Der Präsident hat die Delegiertenversammlung spätestens einen Monat vor dem Sitzungstag schriftlich einzuberufen.

(5)

Das Präsidium kann beschließen, anstelle einer sonst erforderlichen Delegiertenversammlung schriftliche Abstimmung durch Rundfrage unter den Mitgliedern zu beschließen. Gibt ein Mitglied innerhalb eines Monats keine Erklärung ab, so wird angenommen, dass es dem Vorschlag des Präsidiums zustimmt.

(6)

In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

Mehrere Stimmrechte eines Mitglieds können auf bis zu einen Delegierten übertragen werden. Mehrere Mitglieder können ihre Stimmrechte auf bis zu einen in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Delegierten übertragen; dabei darf ein Delegierter höchstens 30 Stimmrechte ausüben. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte in der Anzahl seiner Stimmkarten bis zur Höchstgrenze des Satzes 3 als zur Abstimmung berechtigt

(7)

In der Delegiertenversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.

(8)

a) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist.

b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jede Abstimmung ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen gültig.

c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Delegierten festgestellt, wenn mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmt.

(9)

Die Niederschrift über die von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen.

(10)

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 9

Hauptausschuss

(1)

Der Hauptausschuss besteht aus **bis zu 37** Personen. **Der Präsident, die fünf Vizepräsidenten** sowie der Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Hauptausschusses

Die übrigen 28 ordentlichen und 28 stellvertretenden Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung nach folgendem Schlüssel gewählt:

a) 21 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGRE sind, vorgeschlagen;

b) 7 Personen (und deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitglieder) vorgeschlagen.

Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 9 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 a vergeben.

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder des Hauptausschusses beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Hauptausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3)

Wer aus dem Amt, das Grundlage der Benennung für den Hauptausschuss ist, ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Hauptausschuss mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses.

Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Hauptausschusses durch den Hauptausschuss.

(4)

Der Hauptausschuss wird vom Präsidenten einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung beantragt.

(5)

Zu einer Sitzung des Hauptausschusses wird mindestens vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(6)

a) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jeder Beschluss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.

c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt, wenn mindestens ein Drittel Mitglieder einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmen

(7)

Der Hauptausschuss

a) wählt das Präsidium

b) beschließt über

- Zeitpunkt, Ort und Thema der jährlich durchzuführenden europapolitischen Veranstaltung zu Grundsatzfragen
- Zusammensetzung und Arbeitsschwerpunkte von Ausschüssen
- Festlegung der Grundsätze der kommunalen Partnerschaftsarbeit und Stellungnahmen zu diesem Themenbereich
- **den Haushaltsplan und die Höhe der Beiträge**
- **Wahl der Rechnungsprüfer**
- **Annahme der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums und des Generalsekretärs**

c) **kann weitere beratende Mitglieder benennen.**

§ 10 Präsidium

(1)

Der Hauptausschuss wählt die Mitglieder des Präsidiums.

Das Präsidium besteht aus 15 Mitgliedern.

Der Generalsekretär und die Hauptgeschäftsführer der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind (ex officio) Mitglieder des Präsidiums

Die übrigen 12 ordentlichen und 12 stellvertretenden Mitglieder werden nach folgendem Schlüssel gewählt:

- a) 9 Personen (und deren Stellvertreter) werden zu gleichen Teilen von den Gremien der kommunalen Spitzenverbände aus den Reihen derjenigen ihrer Mitglieder, die Mitglied in der Deutschen Sektion des RGRE sind, vorgeschlagen;
- b) 3 Personen (und deren Stellvertreter) werden von den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 (Fördermitglieder) vorgeschlagen.

Wird keine ausreichende Anzahl an Personen nach § 10 Abs. 1 b vorgeschlagen, werden auch diese Sitze nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 a vergeben.

(2)

Das Präsidium wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und **fünf Vizepräsidenten**.

(3)

Der Generalsekretär sowie der stellvertretende Generalsekretär werden vom Präsidium bestellt.

(4)

Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Wer aus dem Amt, das Grundlage der Benennung für das Präsidium ist, ausscheidet, verliert die Mitgliedschaft im Präsidium mit dem Ende der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums.

Ersatzwahl erfolgt durch den Hauptausschuss für den Rest der Wahlzeit des Präsidiums.

(5)

Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer Mehrheit von Drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

In den Fällen des § 10 Absatz 8 Buchstaben a und b werden Beschlüsse einvernehmlich gefasst.

(6)

a) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

b) Solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird, ist jeder Beschluss ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder gültig.

c) Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder einer Überprüfung der Beschlussfähigkeit zustimmen

(7)

Der Präsident lädt zu Sitzungen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.

(8)

Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Hauptausschusses vor. Es beschließt über alle Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung nicht ein anderes Organ zuständig ist und erteilt dem Generalsekretär die entsprechenden Weisungen.

Insbesondere beschließt das Präsidium über

- a) die gemeinsame europapolitische Linie
- b) gemeinsame Stellungnahmen zu wichtigen europapolitischen Vorhaben
- c) Aufnahme neuer Mitglieder
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Einberufung außerordentlicher Delegiertenversammlungen,
- f) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Delegiertenversammlungen,
- g) Einsetzung und Mandat von Fachausschüssen,
- h) Vertretung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas im CEMR und in der Weltunion der Kommunen (UCLG)
- i) Ausschluss von Mitgliedern,
- j) Bestellung des Generalsekretärs.

(9)

Der Präsident kann anstelle einer sonst durchzuführenden Sitzung des Präsidiums schriftliche Abstimmung durch Rundfrage vornehmen. In der Rundfrage muss eine angemessene Frist zur Erklärung bestimmt sein. Gibt ein Mitglied des Präsidiums innerhalb einer Frist keine Erklärung ab, so gilt seine Zustimmung zum Vorschlag des Präsidenten als erteilt.

§ 11

Generalsekretär / Geschäftsführung

(1)

Der Generalsekretär führt die Geschäfte der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas. Dabei handelt er nach Weisung des Präsidiums und den Beschlüssen der Organe.

Die Position des Generalsekretärs wird alle zwei Jahre abwechselnd von den Hauptgeschäftsführern der drei kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene wahrgenommen.

(2)

Dem Generalsekretär obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Insbesondere hat er die Arbeit der Organe vorzubereiten sowie ihre Beschlüsse auszuführen.

§ 12

Vertretungsbefugnis

(1)

Der Präsident und der Generalsekretär gemeinsam sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(2)

Im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Generalsekretär, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, alleinvertretungsberechtigt.

§ 13 Haushalts- und Rechnungsführung

- (1)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2)
Das Präsidium beschließt die Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Prüfung der Haushalts- und Rechnungsführung.
- (3)
Der Generalsekretär hat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Hauptausschuss den Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes für das kommende Haushaltsjahr vorzulegen.
- (4)
Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Generalsekretär die Jahresrechnung bis zum 31. März aufzustellen. Hiernach ist die Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitglieds vorzuprüfen. Die Prüfung erfolgt alsdann durch die gewählten Rechnungsprüfer, die dem Hauptausschuss hierüber berichten

§ 14 Ausschüsse

- (1)
Das Präsidium setzt Ausschüsse ein und trägt dafür Sorge, dass im RGRE auch weiterhin die Themen „Kommunale Partnerschaften“, „EU-Förderprogramme“, sowie die besonders intensive deutsch-polnische und deutsch-französische kommunale Kooperation wichtige Arbeitsfelder sein werden
- (2)
Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Hauptausschuss für den Zeitraum gewählt, welcher der Wahlzeit des Hauptausschusses entspricht, jedoch nicht über die Dauer des Amtes oder Mandates hinaus, das die Grundlage ihrer Wahl war. Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit des Hauptausschusses. Die Fachausschüsse wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. **Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums teil.**
- (3)
Die Ausschüsse bereiten auf ihren Arbeitsgebieten die Beschlüsse des Präsidiums vor, soweit sie nicht im Einzelfall vom Präsidium zur selbständigen Beschlussfassung ermächtigt sind.

§ 15 Satzungsänderung

- (1)
Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen. War die erste zum Zweck der Beschlussfassung über die Satzungsänderung einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so darf frühestens einen Monat nach dieser

Delegiertenversammlung eine zweite Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen stattfinden. Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen über die Satzungsänderungen beschließen, wenn in der schriftlichen Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen ist. Der Beschluss über die Satzungsänderung bedarf in diesem Fall der Zustimmung von Drei Vierteln der anwesenden oder durch Stimmübertragung vertretenen Delegierten.

(2)

Soweit die Satzungsänderung die Verteilung des Vermögens betrifft, ist sie unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

(1)

Die Auflösung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Delegiertenversammlung erfolgen. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen. § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2)

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).

(3)

Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sind die Mitglieder nach Maßgabe der im letzten der Auflösung vorausgegangenem Geschäftsjahr gezahlten Beiträge anteilig verpflichtet. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist an die ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1a/b) nach dem Verhältnis der zuletzt gezahlten Beiträge zu verteilen. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung ist durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung angenommen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas in der Fassung früherer Beschlüsse außer Kraft.

(3)

Der Generalsekretär ist ermächtigt, eventuellen Auflagen des Registergerichts im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister zuzustimmen, sofern sie nicht wesentliche Änderungen beinhalten.